



1. urschrift weitergeleitet an die
Fraktion. Die Linke/ Liste Solidarität
2. Kopie an die ~~Mitgl. der Fraktionen der~~
Stadtv. Versammlung zur Kenntnis.
Rüsselsheim, den 21.05.2012

Braun

BERICHT

an die
Fraktion Die Linke/ Liste Solidarität

(Kopie den übrigen Fraktionen zur Kenntnis)

Betreff: Situation der Duldungsinhaber/innen und Asylbewerber/innen in Rüsselsheim

Bezug: Anfrage Nr. 16 der Fraktion Die Linke/ Liste Solidarität vom 15.2.2012

M-Nr.: 96/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

(Alle Angaben erfolgen zum Stichtag 29.02.2012)

- 1) Wie hoch ist die Zahl aller Menschen, die mit Duldung (§60a AufenthG) in Rüsselsheim wohnhaft sind?

11 abgelehnte Asylbewerber sind derzeit in Rüsselsheim mit Duldung wohnhaft.

- 2) Wie hoch ist die Zahl aller in Rüsselsheim wohnenden Menschen, die als geduldet gelten (§§ 71, 71a AsylVerfG)?

Siehe 1), davon haben 3 abgelehnte Asylbewerber einen Asylfolgeantrag gestellt.

- 3) Wie viele Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, deren Abschiebung aber nicht vollziehbar oder nicht mehr vollziehbar ist, sind in Rüsselsheim wohnhaft?

Siehe 1) und 2). Eine Abschiebung kann nicht erfolgen, da die Betroffenen nicht im Besitz gültiger Heimreisedokumente sind.

Passbeschaffungsmaßnahmen laufen zentral über das Regierungspräsidium Darmstadt.

- 4) Wie viele Personen, die nach den §§ 23, 23a, 24, 25, 25a AufenthG Aufenthaltserlaubnisse besitzen, sind in Rüsselsheim wohnhaft?

Die Zahlen sind aufgeschlüsselt nach zugrunde liegenden Paragraphen anzugeben.

Paragraph	Anzahl
§ 23	65
§ 23a	4
§ 24	-
§ 25	175
§ 25a	-

- 5) Wie viele Personen haben Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a und 104b AufenthG erhalten? (bitte getrennt aufschlüsseln)

Gegebenenfalls: in wie vielen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 5 AufenthG wieder entzogen worden?

Paragraph	Anzahl
§ 104a	11
§ 104b	-

Es wurde in keinem Fall die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 5 AufenthG wieder entzogen.

- 6) In wie vielen Fällen sind Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23, 23a, 24, 25, 25a, 104a und b AufenthG abgelehnt worden? Die Zahlen sind aufgeschlüsselt nach zugrunde liegenden Paragraphen anzugeben.

Da hierzu keine Statistik geführt wird, können keine verbindlichen Angaben gemacht werden.

Es ist nicht bekannt, dass Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23, 23a, 24, 25a 104a und b AufenthG abgelehnt wurden.

Anträge nach § 25 AufenthG wurden durch die Ausländerbehörde abgelehnt.

- 7) Wie viele Personen, die Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVerfG) besitzen, sind in Rüsselsheim wohnhaft. Ehegatten und Kinder der genannten Personen sind ebenfalls anzuführen.

Bitte differenzieren nach Nationalität, Geschlecht, Alleinstehend, Ehepaaren, Eltern mit Kindern, Alleinerziehend mit Kindern, unbegleiteten Minderjährigen.

Insgesamt sind in Rüsselsheim 77 Personen wohnhaft, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind.

Differenzierung nach

Nationalität	Anzahl
pakistanisch	65
äthiopisch	5
eritreisch	3
türkisch	2
marokkanisch	1
ghanaisch	1

Geschlecht	Anzahl
männlich	51
weiblich	26

Familienstand	Anzahl
alleinstehend	45
Ehepaare	5
Eltern mit Kinder	2
Alleinerziehende mit Kinder	3
unbegleitete Minderjährige	7

- 8) Im Falle von Familien mit Kindern aus den Fragen 1-5 und 7. Wie alt waren die Kinder bei der Einreise oder sind die Kinder in Deutschland geboren? Schulbesuch der Kinder?

Insgesamt sind 90 Personen in Deutschland geboren bzw. als Minderjährige eingereist.

Alter bei Einreise	Anzahl
Geburt	31
unter 1 Jahr	2
1 Jahr	3
2 Jahre	9
3 Jahre	2
4 Jahre	2
5 Jahre	6
6 Jahre	1
7 Jahre	2
8 Jahre	1
9 Jahre	5
10 Jahre	2
11 Jahre	1
12 Jahre	2
13 Jahre	4
14 Jahre	3
15 Jahre	5
16 Jahre	6
17 Jahre	3

Die Kinder ausländischer Flüchtlinge, die sich berechtigt oder geduldet in Rüsselsheim aufhalten, haben Anspruch auf Förderung ihrer Entwicklung, Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie Übernahme der Gebühren nach den Bestimmungen des SGB VIII.

Sofern die Kinder das sechste Lebensjahr vollendet haben, unterliegen sie nach § 56 des Hessischen Schulgesetzes der allgemeinen Schulpflicht.

- 9) Befinden sich unter den in den Nummern 1-5 und 7 genannten Personen chronisch Schwerkranke, Behinderte oder Traumatisierte?

Da hierzu keine Statistik geführt wird, können keine näheren Angaben gemacht werden.

Nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind jedoch bei akuten Erkrankungen, Schmerzzuständen und Schwangerschaften die erforderlichen ärztlichen, zahnärztlichen und pflegerischen Hilfen einschließlich Hebammenhilfe sowie der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen zu gewähren. Bezüglich Personen mit Behinderungen, wozu auch die Folgen von Folter, Vergewaltigungen oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt gehören, teilt uns der Kreis Groß-Gerau mit, dass ausländische Flüchtlinge Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, welche unter Hinzuziehung des Kreisgesundheitsamtes nach den Maßstäben der Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) gewährt wird (§§ 2, 3 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz).

- 10) Wie viele und welche der in den Nummern 1-5 und 7 genannten Personen bzw. Familien halten sich länger als 6 Jahre, länger als 3 Jahre, länger als 1 Jahr in Deutschland auf? (einschließlich etwaiger früherer Aufenthalte)

**56 Personen sind kürzer als 1 Jahr im Bundesgebiet.
74 Personen sind länger als 1 Jahr im Bundesgebiet.
43 Personen sind länger als 3 Jahre im Bundesgebiet.
170 Personen sind länger als 6 Jahre im Bundesgebiet.**

- 11) Wo sind die genannten Personen bzw. Familien untergebracht?
- in Gemeinschaftsunterkünften (welchen?)
- in Privatwohnungen

Die Personen sind in Gemeinschaftsunterkünften Flörsheimer Weg 2 und Flörsheimer Weg 2a sowie in Privatwohnungen untergebracht.

- 12) Wie viele und welche der in den Nummern 1-5 und 7 genannten Personen sind nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis, einer (beschränkten und nachrangigen) Arbeitserlaubnis, einer Arbeitsberechtigung?

Aufenthaltstitel	Erwerbstätigkeit gestattet	Beschäftigung gestattet	Erwerbstätigkeit nicht gestattet
Aufenthaltsgestattung	-	-	77
Duldung	-	1	10
§ 23 Abs. 1	11	3	8 (Kinder unter 16)
§ 23 Abs. 2	41	-	2 (Kinder unter 16)
§ 23a	4	-	-
§ 24	-	-	-
§ 25 Abs. 1	11		3 (Kinder unter 16)
§ 25 Abs. 2	47		9 (Kinder unter 16)
§ 25 Abs. 3	8	47	14 (7 Kinder unter 16)
§ 25 Abs. 4	-	1	3 (1 Kinder unter 16)
§ 25 Abs. 5	6	13	13 (8 Kinder unter 16)
§ 25a	-	-	-
§ 104a	9	2	-
§ 104b	-	-	-

- 13) Wie viele und welche der genannten Personen bestreiten ihren Lebensunterhalt
 - teilweise
 - ganz selbst?

Die Frage kann nicht beantwortet werden.

Nach Auskunft des Kreises werden in seinem EDV-gestützten Leistungsprogramm PROSOZ nur Personen erfasst, welche während der Dauer des Asylverfahrens, in der keine Arbeitserlaubnis erteilt wird, kein Erwerbseinkommen erzielen dürfen und deshalb Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Sobald das Asylverfahren eines Asylbewerbers durch die Anerkennung abgeschlossen ist, erhält er eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis und wird in den Statistiken der Kreisverwaltung nicht mehr geführt. Die Leistungsgewährung im Falle von Bedürftigkeit erfolgt dann wie für alle grundsätzlich erwerbsfähige Personen über das Kommunale Jobcenter nach den Bestimmungen des SGB II.

Die Nachfrage des Magistrates beim Kommunalen Jobcenter in Rüsselsheim hat ergeben, dass in der amtlichen Statistik über Leistungsbezieher nach dem SGB II eine Erfassung von Daten zur Beantwortung der speziellen Situation des Personenkreises der Anfrage nicht vorgesehen ist.

- 14) Wie viele und welche der in den Nummern 1-5 und 7 genannten Personen erhalten Leistungen nach
- § 1 AsylbewleistG
 - § 1a AsylbewleistG
 - nach dem Zwölften oder Zweiten Teil des Sozialgesetzbuches in Form von Gutscheinen, Sachleistungen oder Geldleistung?

Der Kreis weist zunächst darauf hin, dass die Leistungsansprüche nicht in den §§ 1 und 1a, sondern in den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes geregelt sind und teilt hierzu Folgendes mit:

Insgesamt erhalten 119 Personen aus Rüsselsheim Leistungen, davon 104 Personen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz und 15 Personen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz

- 15) Wie hoch sind die aktuellen Leistungen nach
- § 1 AsylbewleistG
 - § 1a AsylbewleistG?

Die aktuellen Leistungen betragen

a) nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (Grundleistungen für die ersten 48 Monate):

**für Kinder bis 7 Jahren: 132,94 €,
darin enthalten: 20,45 € Taschengeld (persönl. Bedarf)**

**für Kinder von 8 - 14 Jahren: 178,95 €,
darin enthalten: 20,45 € Taschengeld (persönl. Bedarf)**

**für Haushaltsangehörige ab 15 Jahren: 199,40 €,
darin enthalten: 40,90 € Taschengeld (persönl. Bedarf)**

**für Alleinstehende / Haushaltsvorstände: 224,97 €,
darin enthalten: 40,90 € Taschengeld (persönl. Bedarf)**

b) nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (nach Ablauf der ersten 48 Monate = analog Grundsicherung nach dem SGB XII):

**Regelbedarfsstufe 1: 374,00 €
für eine erwachsene leistungsberechtigte Personen, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt**

**Regelbedarfsstufe 2: jeweils 337,00 €
für zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten oder
Lebenspartner in eheähnlicher und lebenspartnerschaftlicher
Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen**

**Regelbedarfsstufe 3: 299,00 €
für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen
eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in
eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft einen
gemeinsamen Haushalt führt**

**Regelbedarfsstufe 4: 287,00 €
für eine/n leistungsberechtigte/n Jugendliche/n vom Beginn des 15.
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**

**Regelbedarfsstufe 5: 251,00 €
für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des 7. bis zur
Vollendung des 14. Lebensjahres**

**Regelbedarfsstufe 6: 219,00 €
für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des 6.
Lebensjahres**

Der Magistrat weist ergänzend darauf hin, dass ausländische Flüchtlinge und ihre Familien mit berechtigtem Aufenthalt in Rüsselsheim wie andere Rüsselsheimer Familien mit geringem Einkommen Anspruch haben auf die Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen bei Besuch ihrer Kinder in den Kindertagesstätten und Betreuungsschulen sowie die Vergünstigungen nach dem „Berechtigungsausweis zur Inanspruchnahme ermäßigter städtischer Dienstleistungen“ (siehe DS 102/11-16 zur Einführung eines Rüsselsheim-Passes; Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.02.2012).

- 16) Gibt es Beschränkungen bezüglich des Aufenthaltsortes, der Bewegungsfreiheit und sonstige Auflagen und Bedingungen? Für wie viele und welche Personen.

Auflagen für gestattete Personen (77 Personen):

„Der Aufenthalt ist beschränkt auf den Landkreis Groß-Gerau.

Der vorübergehende Aufenthalt im Regierungsbezirk Darmstadt ist gestattet.“

„Wohnsitznahme nur in Rüsselsheim gestattet.“

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet.“

**Anmerkung:Die Aufnahme einer Beschäftigung kann nach 1 Jahr bei der
Ausländerbehörde beantragt und mit Zustimmung der
zuständigen Arbeitsagentur gestattet werden.**

Auflagen für geduldete Personen (11 Personen):

„Der Aufenthalt ist beschränkt auf den Landkreis Groß-Gerau.“

„Wohnsitznahme nur in Rüsselsheim gestattet.“

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet.“

„Die Duldung erlischt mit Wegfall des Abschiebungshindernisses – ...“

Anmerkung: Die Aufnahme einer Beschäftigung kann bei der
Ausländerbehörde beantragt und mit Zustimmung der
zuständigen Arbeitsagentur sowie des Regierungspräsidiums
gestattet werden.

- 17) Wie ist die Belegungssituation in den Unterkünften der Asylbewerber?

Flörsheimer Weg 2:

Mit Stand vom 19.03.2012 waren 38 Personen untergebracht.
Es gibt 24 Zimmer, von denen 21 Zimmer vorübergehend auch doppelt
belegt werden können.
Insgesamt können max. 45 Personen untergebracht werden.

Flörsheimer Weg 2a:

Mit Stand vom 19.03.2012 waren 47 Personen untergebracht.
Es gibt 25 Zimmer, von denen vorübergehend 23 Zimmer doppelt und
2 Zimmer dreifach belegt werden können.
Insgesamt können max. 52 Personen untergebracht werden.

- 18) Wie ist die Betreuungssituation für die Asylbewerber?

Die Asylbewerber werden von einem Sozialarbeiter mit einer
wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden betreut.

Rüsselsheim, den 15.5.2012



Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Anfrage Nr. 16

14.02.2012

An das
Büro des Stadtverordnetenvorstehers
z.Hd. Fr. Breunig

Anfrage (zur Situation der Duldungsinhaber/innen und Asylbewerber/innen in Rüsselsheim)

- 1) Wie hoch ist die Zahl aller Menschen die mit Duldung (§60 a AufenthG) in Rüsselsheim wohnhaft sind?
- 2) Wie hoch ist die Zahl aller in Rüsselsheim wohnenden Menschen die als geduldet gelten (§§ 71, 71a AsylverfG) ?
- 3) Wie viele Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, deren Abschiebung aber nicht vollziehbar oder nicht mehr vollziehbar ist, sind in Rüsselsheim wohnhaft?
- 4) Wie viele Personen, die nach den §§ 23, 23a, 24, 25, 25a AufenthG Aufenthaltserlaubnis besitzen, sind in Rüsselsheim wohnhaft? Die Zahlen sind aufgeschlüsselt nach zugrunde liegenden Paragrafen anzugeben.
- 5) Wieviele Personen haben Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a und 104b AufenthG erhalten ? (bitte getrennt aufschlüsseln)
Gegebenenfalls : in wievielen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis nach §104a Abs. 5 wieder entzogen worden ?
- 6) In wievielen Fällen sind Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23, 23a, 24, 25, 25a, 104a+b AufenthG abgelehnt worden?
Die Zahlen sind aufgeschlüsselt nach zugrunde liegenden Paragrafen anzugeben.
- 7) Wie viele Personen, die Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylverfG) besitzen, sind in Rüsselsheim wohnhaft?
Ehegatten und Kinder der genannten Personen sind ebenfalls aufzuführen.
Bitte differenzieren nach Nationalität, Geschlecht, Alleinstehenden, Ehepaaren, Eltern mit Kindern, Alleinerziehende mit Kindern, unbegleiteten Minderjährigen.
- 8) Im Falle von Familien mit Kindern aus den Fragen 1, 2, 3, 4, 5, 7 : Wie alt waren die Kinder bei der Einreise oder sind die Kinder in Deutschland geboren ? Schulbesuch der Kinder ?
- 9) Befinden sich unter den in den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 7 genannten Personen chronisch schwerkranke, behinderte oder traumatisierte ?
- 10) Wie viele und welche der in den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 7 genannten Personen bzw. Familien halten sich länger als 6 Jahre, länger als 3 Jahre, länger als 1 Jahr in Deutschland auf ? (einschließlich etwaiger früherer Aufenthalte)
- 11) Wo sind die genannten Personen bzw. Familien untergebracht?
 - in Gemeinschaftsunterkünften (welchen ?)
 - in Privatwohnungen

- 12) Wie viele und welche der in den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 7 genannten Personen sind nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis, einer (beschränkten und nachrangigen) Arbeitserlaubnis, einer Arbeitsberechtigung ?
- 13) Wie viele und welche der genannten Personen bestreiten ihren Lebensunterhalt
- teilweise
 - ganz selbst ?
- 14) Wie viele und welche der in den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 7 genannten Personen erhalten Leistungen nach dem - § 1 AsylbewerleistungG****)
- § 1a AsylbewerleistungG****)
 - nach dem Zwölften oder Zweiten Teil des Sozialgesetzbuchs in Form von Gutscheinen, Sachleistungen oder Geldleistung ?
- 15) Wie hoch sind die aktuellen Leistungen nach dem
- § 1 AsylbewerleistungG****)
 - § 1a AsylbewerleistungG****)
- 16) Gibt es Beschränkungen bezüglich des Aufenthaltsortes, der Bewegungsfreiheit und sonstige Auflagen und Bedingungen ? Für wie viele und welche Personen ?
- 17) Wie ist die Belegungssituation in den Unterkünften der Asylbewerber
- 18) Wie ist die Betreuungssituation für die Asylbewerber (Dabei Nennung der Anzahl und Qualifikation der BetreuerInnen)

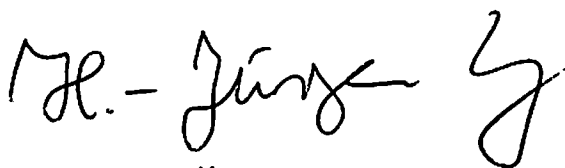
Begründung :

Trotz zweier Änderungen der Bleiberechtsregelungen leben in Deutschland immer noch ca. 75.000 Menschen (nach Schätzungen von Pro Asyl) seit mehr als 6 Jahren registriert aber ohne Aufenthaltsrecht unter prekären sozialen Bedingungen. Die Beantwortung der Fragen schafft einen Überblick über die Situation der betroffenen Menschen in Rüsselsheim und dient der Klärung, auf welche Weise den Betroffenen am besten geholfen werden kann. Dies gilt auch für die Situation der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§§ 23 ff) und für die Asylantragsteller, die sich noch im Verfahren befinden.

Anmerkung :

- *) AufenthG = Aufenthaltsgesetz
- **) AsylverfG = Asylverfahrensgesetz
- ****) AsylbewerleistungG = Asylbewerberleistungsgesetz

Für die Fraktion Die Linke/Liste Solidarität



Heinz-Jürgen Krug